



Förderverein der Hochschule Ruhr West e.V. Regelung zur Beitragserhebung und Mittelverwendung (ab 1.1.2020)

Gemäß § 3, III der Satzung des Fördervereins der Hochschule Ruhr West e.V. vom 25. Februar 2009 (Änderungsfassung vom 12. November 2019) hat die Gründungsversammlung nachfolgende Regelungen zur Beitragserhebung und Mittelverwendung beschlossen:

§ 1 Beitragshöhe

Die nachfolgend dargestellte Beitragsstaffelung ist von Vereinsmitgliedern einzuhalten. Beitragssätze verstehen sich als **Mindestbeiträge**. Über den Mindestbeitrag hinausgehende Geld- und Sachspenden sind im Sinne des Vereinszweckes erwünscht.

Studenten und Studentinnen (mit gültiger Studienbescheinigung)	20,00 €
Alumni und Alumnae und Angehörige der Hochschule Ruhr West	20,00 €
Privatpersonen	40,00 €
Firmen bis zu 10 Beschäftigten	150,00 €
Firmen bis zu 100 Beschäftigten	250,00 €
Firmen bis zu 500 Beschäftigten	500, 00 €
Firmen bis zu 1.000 Beschäftigten	750,00 €
Firmen bis zu 10.000 Beschäftigten, Verbände, sonstige Institutionen	1.000,00 €
Firmen ab 10.000 Beschäftigten	2.000,00 €

§ 2 Mittelverwendung

Ein Mitglied kann bestimmen, dass seine Beiträge für Aufgaben einer von Ihm benannten Fakultät verwendet werden sollen.

Dem Wunsch des Spenders, seine Spende für eine von ihm benannte Fakultät oder einen von ihm benannten konkreten Zweck zu verwenden, ist zu entsprechen.

Der Vorstand berichtet im Rahmen seiner Berichterstattung zur Genehmigung der Jahresrechnung über die von den Mitgliedern bzw. Spendern gewünschte Zuordnung der Mittel sowie deren Verwendung.